



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE**

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 24 FLURSTÜCKSNUMMERN
- ▨ BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- ▤ BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- Gar. GARAGEN
- - - - - KUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNG**

- - - - - GRENZ-ABWÄRTUNGSBEREICH
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINE
- △ SICHTDREIECK
- ▨ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT UNTERTEILUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- TRAFIKSTATION
- GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS (HOCHTÜRME)
- 150 TEILFLÄCHEN
- 5,00 MASSANGABE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
- ▭ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU PFLANZENDE BÄUME

**SATZUNG DER GEMEINDE HOLZHEIM**

DIE GEMEINDE HOLZHEIM ERKLÄRT AUF GRUND DES § 2 ABS. 1, SATZ 1 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES - BBAUG - IN DER NEUFASSUNG VOM 10. AUGUST 1970 (BGBl. I S. 2296), ARTIKEL 105 ABS. 1, NR. 11 UND ARTIKEL 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG - BAUNO - IN DER GELTENDEN FASSUNG UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN IN DER GELTENDEN FASSUNG FOLGENDEN MIT BESCHLUSSE DES LANDRATSAMTES DONAU-RIES VOM ..... NR. .... GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG:

FÜR DAS GEBIET "AM STEIGFELD"

IM NORDEN BEGRENZT DURCH DAS GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 43  
 IM WESTEN BEGRENZT DURCH DIE KREISSTRASSE NR. 33  
 UND GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 37, 41/1 U. 40  
 IM SÜDEN BEGRENZT DURCH DAS GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 42, 1 BIS 42, 8  
 UND 32 UND 33  
 IM OSTEN BEGRENZT DURCH DIE GRUNDSTÜCKE FLUR-NR. 31, 25, 25/3,  
 24 UND 23

**§ 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

FÜR DAS BAUGEBIET GILT DIE VOM ARCHITEKTURBÜRO WALTHER MEYER, 8852 RAIN AM LECH AUSGEARBEITETE BEBAUUNGSZEICHNUNG VOM 2.1.1971, GEÄNDERT AM ..... 19... DIE ZUSAMMEN MIT DEN NACHSTEHENDEN VORSCHRIFTEN DEN BEBAUUNGSPLAN BILDEN.

**§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1. DAS BAUGEBIET IST NACH § 4 DER HAUNUTZUNGSORDNUNG VOM 10.9.1977, BGBl. S. 1763 ALS ALLGEMEINES WOHN-GEBIET - WA - FESTGESETZT.
2. ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

**§ 3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

1. DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 0,8 DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
2. DIE IN DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG ANGEGBENEN GESCHOSSZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

**§ 4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN WEGEN DER SICHTDREIECKE**

DIE SICHTDREIECKE DER ERMÜNDUNG IN EINE ANDERE STRASSE SIND VON HINDERNISSEN ALLER ART MIT MEHR ALS 0,90 M HÖHE ÜBER DEN ANGRENZENDEN FAHRBAHNEN FREIHALTEN.

**§ 5 MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE**

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR FREISTEHENDE EINZELHÄUSER MÜSSEN EINE MINDESTGRÖÖE VON 800 QM AUFWEISEN.

**§ 6 BAUWEISE**

1. IM PLANBEREICH GILT ENTSPRECHEND DER PLANZEICHNUNG DIE OFFENE BAUWEISE. DOPPELHÄUSER SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE GARAGEN SIND MIT ETWASIGEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDEN INNERHALB DER BAUGRENZEN BIS 50,00 QM UND 2,75 M HÖHE AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.
3. BEI BEIDERSSEITIGEM GRENZANRAU SIND DIE GARAGEN EINSCHLIEßLICH DER SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

**§ 7 GESTALTUNG DER GLÄUBE**

1. BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN IST DIE IN DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG EINGETRAGENE HAUPTFIRSTRICHTUNG EINZUHALTEN.
2. FÜR DIE GEBÄUDE DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 20° - 32° ZULÄSSIG.
3. KNIESTÜCKE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 50 CM SEIN; GEMESSEN VON OK DECKE BIS OK SPARREN AN DER MAUER-AUßENKANTE (DACHANFALLPUNKT).
4. DIE DACHNEIGUNG DER GARAGEN, SOWEIT SIE ALS GRENZBAUTEN ERSTELLT WERDEN, BETRÄGT MAX. 5°.
5. DIE TRAUFGHÖLE DER WOHNHÄUSER DARF TALSIEITS, GEMESSEN AB DER NATÜRLICHEN GELÄNDEBERKANTE, FOLGENDE HÖHEN NICHT ÜBERSCHREITEN:  
 1-GESCHOßIG = 3,40 M  
 2-GESCHOßIG = 6,00 M.

**§ 8 GELÄNDEVERÄNDERUNG**

DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLEN ODER ABTRAGEN NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WERDEN. ÄNDERUNGEN DÜRFEN VORGENOMMEN WERDEN, WENN DER NATÜRLICHE AUSGLEICH INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES MÖGLICH IST.

**§ 9 FASBAUENGESTALTUNG**

1. ALLE GEBÄUDE SIND MIT EINEM AUßENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER ODER GROBKÖRNERIGER VERPUTZ IST NICHT ZUGELASSEN.
2. DIE VERWENDUNG VON GRELLEN FARBEN IST UNTERSACHT.
3. TEILWEISE HOLZVERSCHALUNG UND SICHTMAUERWERK SIND ZULÄSSIG.

**§ 10 NEBENANLAGEN**

1. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR EIN SONSTIGES NEBENGEBÄUDE MIT HÖCHSTENS 25 QM GRUNDFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, DAS MIT DER GARAGE UNTER EINEM DACH ZUSAMMENGEFAßT IST.

**§ 11 EINFRIEDUNGEN**

1. DIE EINFRIEDUNGEN EINSCHL. SOCKEL AN DER STRASSE DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. GRELLE FARBEN DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN. BETON-SOCKEL DÜRFEN HÖCHSTENS 0,25 M HOCH SEIN. ZULÄSSIG SIND HOLZZÄUNE AUS SENKRACHTEN LATTEN. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENRAHTZÄUNE BIS 1,50 M ZULÄSSIG.
2. FLÄCHEN VOR GARAGEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. IST DIE GARAGE MEHR ALS 5,00 M VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT, SO IST DIE STELLFLÄCHE EBENFALLS AUF EINE LÄNGE VON 5,00 M OHNE EINFRIEDUNG HERZU-SETZTEN.

**§ 12 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN**

DIE BÜPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN MUß IM EINVERNEHMEN MIT DER UNTER NATURSCHUTZ-BEHÖRDE BEIM LA DONAU-RIES MIT STANDORT GERECHTEN GEHÖLZERN ERFOLGEN.

**§ 13 LÄRMSCHUTZ**

1. ENTLANG DER KREISSTRASSE DON 33 SIND DIE RAUMLÄUFE (SCHLAUF- UND KINDERZIMMER) ODER FAHRBAHN ABGEWENDET IM ÜSTEN ZU ERRICHTEN.

**§ 14 INKRAFTTRETEN**

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT SEINER BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 12 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH.  
 HOLZHEIM, DEN 14.3.78  
 f. Munk  
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BESCHLUS-UNG GEMÄß § 6 BBAUG VOM ..... BIS ..... IN ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 HOLZHEIM, DEN 8.3.78  
 f. Munk  
 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HOLZHEIM HAT DEN BESCHLUß DES GEMEINDERATES VOM 16.1.78 ... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 HOLZHEIM, DEN 17.4.78  
 f. Munk  
 BÜRGERMEISTER

LANDRATSAMT DONAU-RIES HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSSE VOM 14.03.78 NR. 2910-1/78 GEMÄß § 11 GENEHMIGT.  
 DONAUWÖRTH, DEN 14.03.1978  
 Dr. Popplausch  
 BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT SATZUNG UND BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RAIN AB ..... ZIMMER NR. .... GEMÄß § 12 BBAUG ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG WURDEN AM ..... DURCH ..... BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGS-PLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZUNG 3 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH. GLEICHZEITIG VERLIERT DER AUS DER BEBAUUNGSPLAN "AM STEIGFELD", (GENEHMIGT MIT BESCHLUSSE DES LRA DONAU-RIES VOM 15.3.77 NR. 50 40 - 436) BETROFFENE TEIL MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG SEINE RECHTSGÜLTIGKEIT.  
 HOLZHEIM, DEN .....  
 f. Munk  
 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN MIT SATZUNG UND BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RAIN AB ..... ZIMMER NR. .... GEMÄß § 12 BBAUG ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG WURDEN AM ..... DURCH ..... BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGS-PLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZUNG 3 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH. GLEICHZEITIG VERLIERT DER AUS DER BEBAUUNGSPLAN "AM STEIGFELD", (GENEHMIGT MIT BESCHLUSSE DES LRA DONAU-RIES VOM 15.3.77 NR. 50 40 - 436) BETROFFENE TEIL MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG SEINE RECHTSGÜLTIGKEIT.  
 HOLZHEIM, DEN .....  
 f. Munk  
 BÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN**

**„AM STEIGFELD“ NR. 2**

**GEMEINDE HOLZHEIM**

M. 1:1000 2.1.1978

GEÄNDERT AM

WALTHER MEYER  
 ARCHITECT BY AK  
 8852 RAIN AM LECH

WALTHER MEYER  
 ARCHITECT BY AK  
 8852 RAIN AM LECH  
 ANTEILER FÜR ARCHITEKTUR, STÄDTE-BAU, DESIGN & INGENIEURWESEN AM BAU  
 8852 RAIN, SCHWABTOR 09002/2031-52  
 8901 AUGSBURG-ANHAUSEN 08253/5459

1067